



## **Initiativen: Amtliche Publikation am Freitag, 13. November 2020**

---

### **Einzelinitiative Keine Bewilligung von Baugesuchen mit adaptiven Antennen durch die Gemeinde Männedorf solange nicht geeignete Messverfahren definiert und die Messempfehlungen sowie Vollzugshilfe des BAFU für den Umgang mit solchen Antennen vorliegen**

Robert Resch, Angela Brögli, Rolf Wälli und Theres Riedweg reichten dem Gemeinderat am 16. September 2020 gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs mit dem Titel "Keine Bewilligung von Baugesuchen mit adaptiven Antennen durch die Gemeinde Männedorf solange nicht geeignete Messverfahren definiert und die Messempfehlungen sowie Vollzugshilfe des BAFU für den Umgang mit solchen Antennen vorliegen" ein. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

#### **Initiativtext**

*"Bis geeignete Messverfahren definiert sind und die Messempfehlung sowie eine Vollzugshilfe vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorliegt, sollen keine Baugesuche oder Bagatellverfahren mit adaptiven Antennen in Männedorf bewilligt werden."*

#### **Gültigkeitserklärung**

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Initiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt. Gemäss Art. 25 KV muss eine Initiative einen Titel tragen, der nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Initiative für gültig zu erklären.

Die Initiative wurde von Robert Resch, Angela Brögli, Rolf Wälli und Therese Riedweg eingereicht. Alle vier sind in der Gemeinde Männedorf stimmberechtigt. Grundsätzlich sind sie daher zur Einreichung einer Initiative befugt.

Gestützt auf § 15 des Gemeindegesetzes (GG) beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, die ihr das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung zuweist. Gemeint sind damit alle Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zu entscheiden haben, sei es in der Gemeindeversammlung oder an der Urne.

In Art. 10 – 12 Gemeindeordnung der Gemeinde Männedorf (GO) werden die Befugnisse der Gemeindeversammlung abschliessend geregelt. Laut Art. 17 GO Männedorf stehen dem Gemeinderat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben zu.

Mit der Initiative wird verlangt, dass vorläufig keine Bewilligungen mehr für adaptive Antennen erteilt werden. Für Baubewilligungen ist gemäss § 318 Planungs- und Baugesetz (PBG) die örtliche Baubehörde zuständig. In der Gemeinde Männedorf ist dies laut GO Männedorf der Gemeinderat.

Mit der Initiative, die verlangt, dass die örtliche Baubehörde vorläufig keine Bewilligungen für adaptiven Antennen erteilt, soll damit ein genau bestimmter behördlicher Einzelakt der in der Zuständigkeit der Exekutive liegt, verhindert werden.

Die Initiative hat daher einen unzulässigen Gegenstand und sie ist als ungültig zu erklären.

**Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 4. November 2020:**

1. Die Einzelinitiative Keine Bewilligung von Baugesuchen mit adaptiven Antennen durch die Gemeinde Männedorf solange nicht geeignete Messverfahren definiert und die Messempfehlungen sowie Vollzugshilfe des BAFU für den Umgang mit solchen Antennen vorliegen ist ungültig.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 13. November 2020

Der Gemeinderat